

Anfrage für den
Betriebsausschuss Umweltdienste
am 24.1.2012

Fraktion im Rat der Stadt Göttingen

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Tel: 0551-400-2785

Fax: 0551/400-2904

GrueneRatsfraktion@goettingen.de

www.gruene-goettingen.de

6.1.2012

Zwingende Gründe für die Lockerung des Streusalzverbots?

Der Rat hat sich darauf verständigt, das vollständige Verbot der Nutzung auftauender Mittel gegen Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen zu lockern und privaten Haushalten die Ausbringung von Salz bei extremen Witterungslagen in Ausnahmefällen (Blitzeis!) zu erlauben. Die neue Formulierung in der „Verordnung über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Göttingen“ lautet:

„Auf **Gehwegen** ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von **Salz** oder sonstigen auftauenden Stoffen **grundsätzlich verboten** ist. Dessen bzw. deren Verwendung ist nur erlaubt

1. auf Rampen, Treppen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
2. in besonderen witterungsbedingten Ausnahmefällen, in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie will die Stadt sicherstellen, dass angesichts der veränderten Formulierung der Satzung insbesondere bei den oben genannten Unternehmen das bei extremen Witterungslagen in Ausnahmefällen erlaubte Ausbringen von Streusalz nicht zum Normalfall wird?
2. Was hat die Stadt unternommen, um insbes. Unternehmen, die von privaten Hauseigentümern mit der Räumung von Wegen beauftragt wurden, zur Einhaltung des Streusalzverbotes anzuhalten?
3. Wie kommt die Verwaltung zu der rechtlichen Einschätzung, dass eine Lockerung des vollständigen Streusalzverbots erforderlich ist, um eine Haftung der Stadt auszuschließen?
4. Wie ist die aktuelle Rechtsprechung in der Praxis?
5. In welchem Umfang erlauben andere Städte in Niedersachsen Privathaushalten die Nutzung von Streusalz bei der Winterräumung?
6. Wie begründen andere Städte ggf. das Festhalten an einem vollständigen Streusalz-Verbot?
7. Gibt es andernorts bereits Fälle in denen die Haftung für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vom Bürger an Kommunen weitergereicht wurde? Hat es solche Fälle auch in Göttingen schon gegeben?
8. Welche Schadwirkungen von Winter-Streusalz für Umwelt und Gesundheit werden vermutet bzw. sind nachgewiesen?
9. Welche alternativen Streumittel stehen zur Verfügung und was spricht ggf. gegen ihre Verwendung (siehe auch die Einwendung in der Bürgerfragestunde der Ratssitzung am 19.12.2012)?